

zu TOP

Mainz, 25.11.2014

Anfrage 1744/2014 zur Sitzung am 03.12.2014

Lärmaktionsplan, hier: Fluglärm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - hat die Stadt Mainz den Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2009 fortgeschrieben. Nach den Vorgaben des BImSchG dürfen hierbei der Lärm nur für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass nach diesen rechtlichen Vorgaben der Fluglärm nicht berücksichtigt werden darf. Diese Vorgabe des Bundes kritisieren wir, da Fluglärm für viele Mainzerinnen und Mainzer eine Hauptbelastung beim Lärm darstellt. Gleichwohl begrüßen wir die Fortschreibung des Lärmaktionsplans durch die Stadt Mainz, da er eine gute Grundlage bietet, um zumindest Maßnahmen gegen den Lärm von Straße und Schiene ergreifen zu können.

Auf hessischer Seite gibt es zudem den Lärmaktionsplan Teilplan Flughafen, der aufgrund der Zuständigkeit vom Regierungspräsidium Darmstadt erstellt wurde. Dieser hatte jedoch nicht mehr das Mainzer Stadtgebiet berücksichtigt.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie hatte die Stadt den Lärmaktionsplan Teilplan Flughafen beurteilt?
2. Wie hatte sich die Stadt Mainz in die Diskussion zum Lärmaktionsplan Teilplan Flughafen in Hessen eingebracht?
3. Wie wurden die Mainzer Bürgerinnen und Bürger über den Teilplan von Seiten der Stadt informiert?
4. Was konnte die Stadt konkret in den Lärmaktionsplan Teilplan Flughafen einbringen?

Milan Sell
(Mitglied des Stadtrats)